

Konzept Aufsuchende / Mobile Jugend-  
und Familienarbeit  
in der Kreisstadt Saarlouis

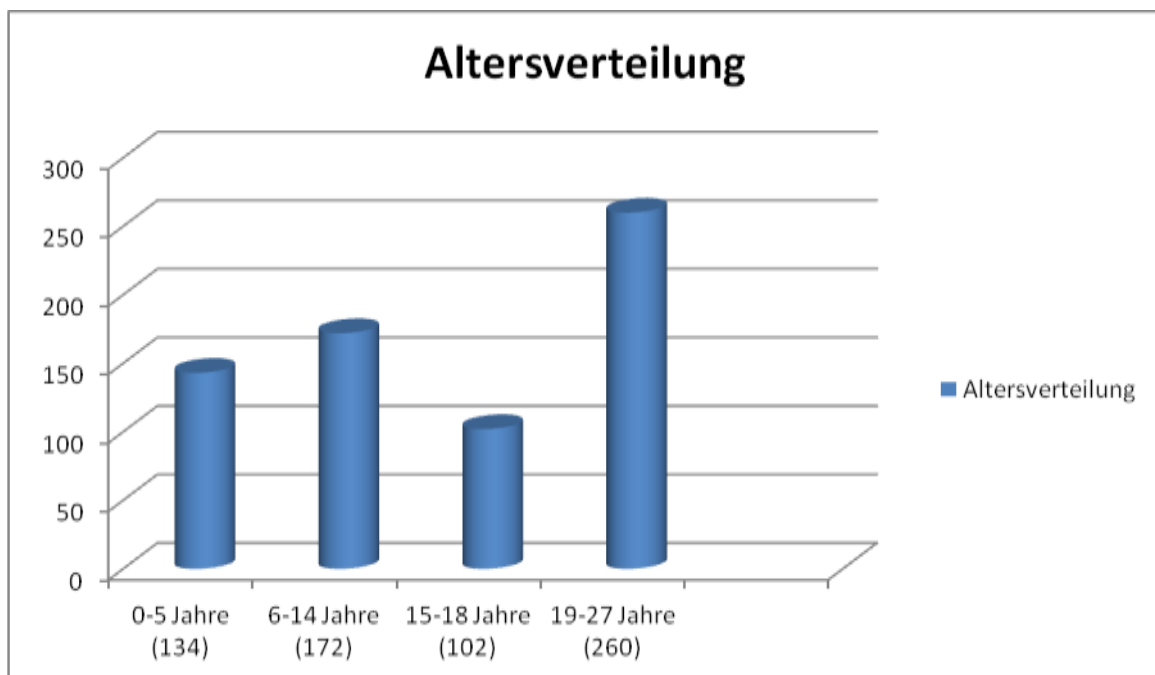
# Konzept Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit der Kreisstadt Saarlouis

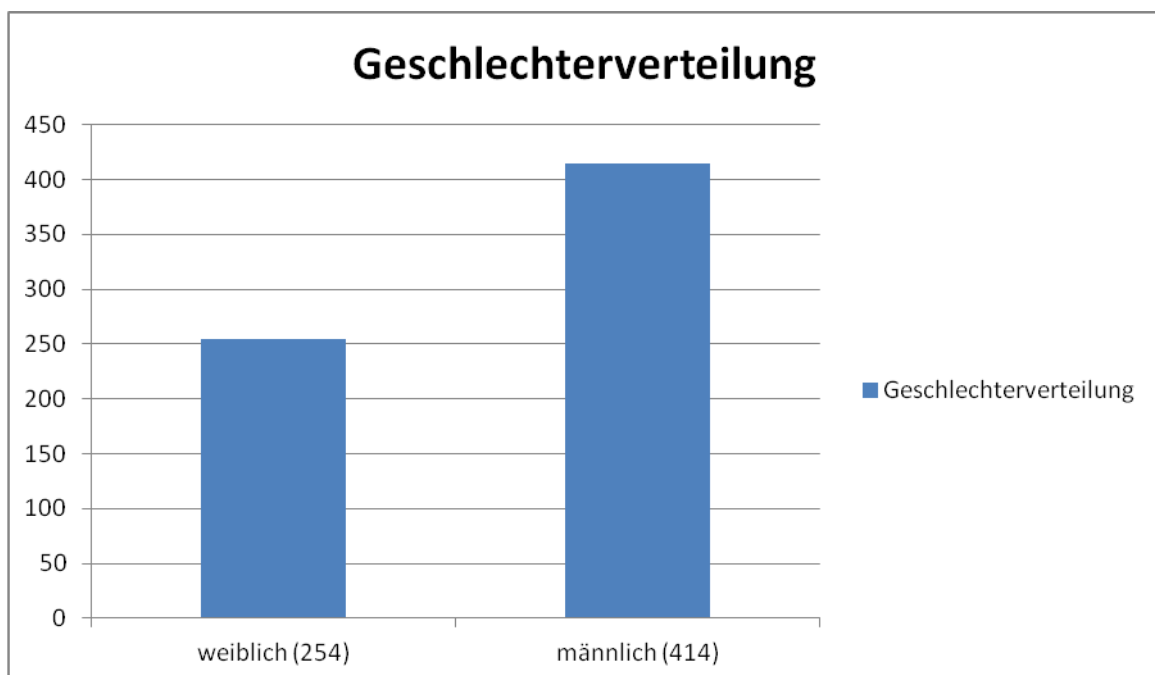
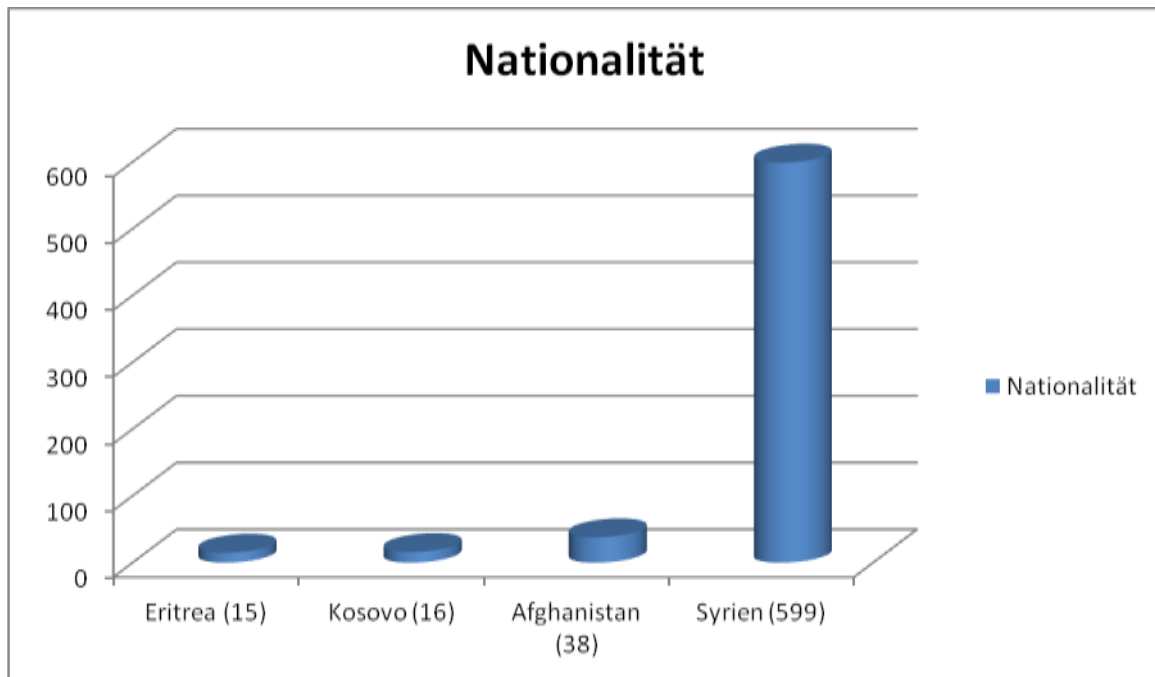
## 0. Konzeptionsentwicklung

Die Konzeption für Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit im Rahmen der städt. Jugend(sozial)arbeit für Geflüchtete wurde von der Abteilung Familie und Soziales der Kreisstadt Saarlouis als ein weiteres Modul der Arbeit mit Geflüchteten entwickelt. (vgl. Konzept Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung – Anlage 1)

## 1. Hintergrund

Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der Zuwanderung seit 2015 hat sich herauskristallisiert, dass insbesondere die Zielgruppe der Geflüchteten bis 27 Jahre eine verstärkte Unterstützung benötigt, um in Deutschland anzukommen und ihnen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. In Saarlouis leben Stand 12. April 2017 668 Menschen mit Fluchthintergrund im Alter von 0-27 Jahren.





*\* bei den meisten weiblichen Geflüchteten handelt es sich um Kinder bzw. auch Kleinstkinder*

In Kooperation zwischen Ordnungs-, Sozial- und Jugendverwaltung wurde in einem ersten Schritt Schutzräume für junge Geflüchtete, „Jugend WG`s“, umgesetzt. Die von der Bundesregierung veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“, die von UNICEF erarbeitet wurden, sowie das „Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“

der Alice Salomon Hochschule Berlin, wurden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

Als weiteres Modul wird der Bedarf gesehen, Aufsuchende/Mobile Jugendarbeit insbesondere für die Zielgruppe Geflüchteter zu installieren. Regelmäßiger Kontakt zu den jungen Menschen ermöglicht die Potentiale zu erkennen, sie zu unterstützen und so sie zur Eigeninitiative und Selbsthilfe zu befähigen. Durch die Beziehungsarbeit kann zudem eine Überleitung in „Jugend WG`s“ erfolgen. (vgl. Konzept Schutzräume für junge Geflüchtete Jugend WG`s Kooperationsmaßnahme von Ordnungs-, Sozial- und Jugendverwaltung- Anlage 2)

## **2. Grundsatz „Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit“**

Für Aufsuchende / Mobile Jugend- und Familienarbeit werden neben den sachlichen und fachlichen auch dienstrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Hierzu zählen u.a. die Möglichkeit zu örtlich angesiedelter Öffentlichkeitsarbeit, Autonomie in Einzelfallentscheidungen, Hilfestellungen bei Absprachen mit der Polizei und ggf. Verweigerung der Aussagegenehmigung gegenüber Ermittlungsbehörden (BAG 1987:4). Die Verschwiegenheit gilt gegenüber einzelnen Jugendlichen, gegenüber Eltern und gegenüber Behördenvertretern.

Darüber hinaus wird Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit von obrigkeitstaatlichen Kontrollaufgaben befreit (Vermerke u. ä.).

Die Formen der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen orientiert sich am Grundsatz von Persönlichkeit und Solidarität mit den Menschen.

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit strebt an, in den einzelnen Stadtteilen Anlaufstellen zu schaffen, in denen Hilfsangebote gemacht werden können. Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit unterstützt eine institutionelle Zusammenarbeit aller Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen erbringen und tritt als Bündnispartner in den einzelnen Stadtteilen für „Spezialisierte Einrichtungen“, wie z.B. Migrationsdienste, Schulsozialarbeit u. ä. auf.

## **3. Rechtsgrundlagen**

**Analog des „Saarlouiser Modells“ mit Schwerpunkt „Arbeit mit Geflüchteten“**  
Der Landkreis Saarlouis fördert die Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes mit der Jugendarbeit von Städten, Gemeinden (Kommunen) oder zugelassenen freien Trägern vor Ort auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinie zum „**Saarlouiser Modell**“:

Die Berechtigung zur Zusammenarbeit des örtlichen Jugendhilfeträgers mit den Kommunen und anerkannten freien Trägern im Landkreis Saarlouis bei der

Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 11, 12, 13, 14, 16, 22, SGB VIII ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen: UN-Behindertenrechtskonvention, UN Kinderrechtskonvention, Grundgesetz, Verfassung des Saarlandes, Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland, Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII sowie den dazu gehörenden Landesausführungsgesetzen.

Die Richtlinie soll dazu dienen, dem Jugendamt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen eine flexible Sozialraumfinanzierung zu ermöglichen. Diese Sozialraumfinanzierung soll in Abgrenzung zum Trägermodell unmittelbar bei den Kommunen angesiedelt sein.

Nach § 1 der Richtlinien beinhaltet das Saarlouiser Modell, dass der Landkreis in Kooperation mit den Kommunen Fachkräfte der Jugendhilfe vor Ort einsetzt. Dieses dezentrale Modell ermöglicht es, Kinder, Jugendliche und Familien in ihren Lebenszusammenhängen direkt in den Gemeinwesen zu erreichen. Dies kann auch durch generationsübergreifende Maßnahmen geschehen, wenn der Fokus auf der Jugendarbeit bleibt. Ziel ist es, durch Angebote im familiären Lebensumfeld den Unterstützungsbedarf so niedrigschwellig und so frühzeitig zu erkennen und zu bedienen, dass hierdurch die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in geringerem Maße erforderlich werden. Im Sinne des §1 Abs. 3 SGB VIII hat die in der Gemeinde beschäftigte kommunale Fachkraft der Jugendhilfe dabei mitzuwirken, dass Kinder und Jugendliche in der Kommune zu selbständigen, kritisch denkenden, selbstbewussten, eigenverantwortlich handelnden, demokratischen, solidarischen und aktiven Mitgliedern dieser Gesellschaft werden, die sich in ihrem Gemeinwesen zu Hause fühlen. Hierbei finden im Wesentlichen die Bereiche Berücksichtigung, die von den Gemeinden aus Gründen einer effektiven und ortsnahen Jugendhilfearbeit sowie Kita-Betreuung (Kindertagespflege) wahrgenommen werden. Dies schließt die Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit ebenso ein wie die Bereitstellung von Kindergartenplätzen u. ä. im Rahmen der Kindertagespflege, auch wenn sie nur der Versorgung der jeweiligen Gemeinde dienen. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Landkreis Saarlouis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Planung und Durchführung von Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit diesem abzustimmen.

Entsprechend des §1 Landesaufnahmegesetz (LAG) ist die Kreisstadt Saarlouis zur Unterbringung der vom Land verteilten Flüchtlinge verpflichtet.

Für Geflüchtete mit Visa, die über keinen festen Wohnort verfügen, gelten die Bestimmungen des saarländischen Polizeigesetzes. Die jeweilige Kommune ist entsprechend des saarländischen Polizeigesetzes verpflichtet, da bei Obdachlosigkeit Gefahr für Leben und Gesundheit des Einzelnen droht und dies eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, auch hier eine geeignete Unterbringung zu ermöglichen. Für den Bereich der Geflüchteten wurde innerhalb der Kreisstadt Saarlouis die Unterbringung in „humanitären Unterkünften“ ermöglicht.

Grundlage für die Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit bildet das SGB VIII, so dass auch bei Hausbesuchen das Wunsch- und Wahlrechts der Kinder, Jugendlichen und Familien (Leistungsberechtigten), das in den §§ 5 und 36 SGB VIII definiert ist, berücksichtigt werden muss, sowie die Freiwilligkeit.

Die Basis der Hilfen zum Lebensunterhalt erfolgen u.a. über den § 23 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) sowie die Grundsicherung für Arbeitssuchende u.a. § 36 SGB II (Örtliche Zuständigkeit) oder SchülerBaföG §12 Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG.

Weiter fordert § 9 SGB VIII die Jugendhilfe auf, Leistungen nach den Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen auszurichten.

Die §§ 1 und 8 SGB VIII weisen darauf hin, dass die Interessenvertretung von Jugendlichen im Rahmen kommunaler Maßnahmen, die Kinder und Jugendlichen mittelbar oder unmittelbar betreffen, entsprechend berücksichtigt wird.

Der spezielle Leistungsbereich Aufsuchende / Mobile Jugend- und Familienarbeit wird in den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII und in den §§ 7, 8 und 9 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Saarlandes vom 01. Juni 1994 (AGKJHG) definiert.

Unter anderem wird im § 11 Abs. 3 SGB VIII die „Jugendberatung“ als ein Schwerpunkt ausgewiesen und im §11 Abs. 2 SGB VIII werden explizit die „offene Jugendarbeit“ und „gemeinwesenorientierte Angebote“ benannt.

Ergänzend müssen aber weitere Gesetzesgrundlagen zur Spezifizierung herangezogen werden. Im § 28 SGB VIII werden neben den „Erziehungsberatungsstellen“ auch „andere Beratungsdienste und Einrichtungen“ benannt. In § 29 SGB VIII „soziale Gruppenarbeit“ wird der Anspruch für ältere Kinder und Jugendliche beschrieben, bei „Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen“ Hilfsangebote zu nutzen. Letztlich werden im vierten Abschnitt „Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige“ weitere rechtliche Grundlagen definiert. Ein weiterer zwingender Rechtsanspruch wird aus den §§ 27 ff SGB VIII und § 41 Abs. 2 SGB VIII abgeleitet.

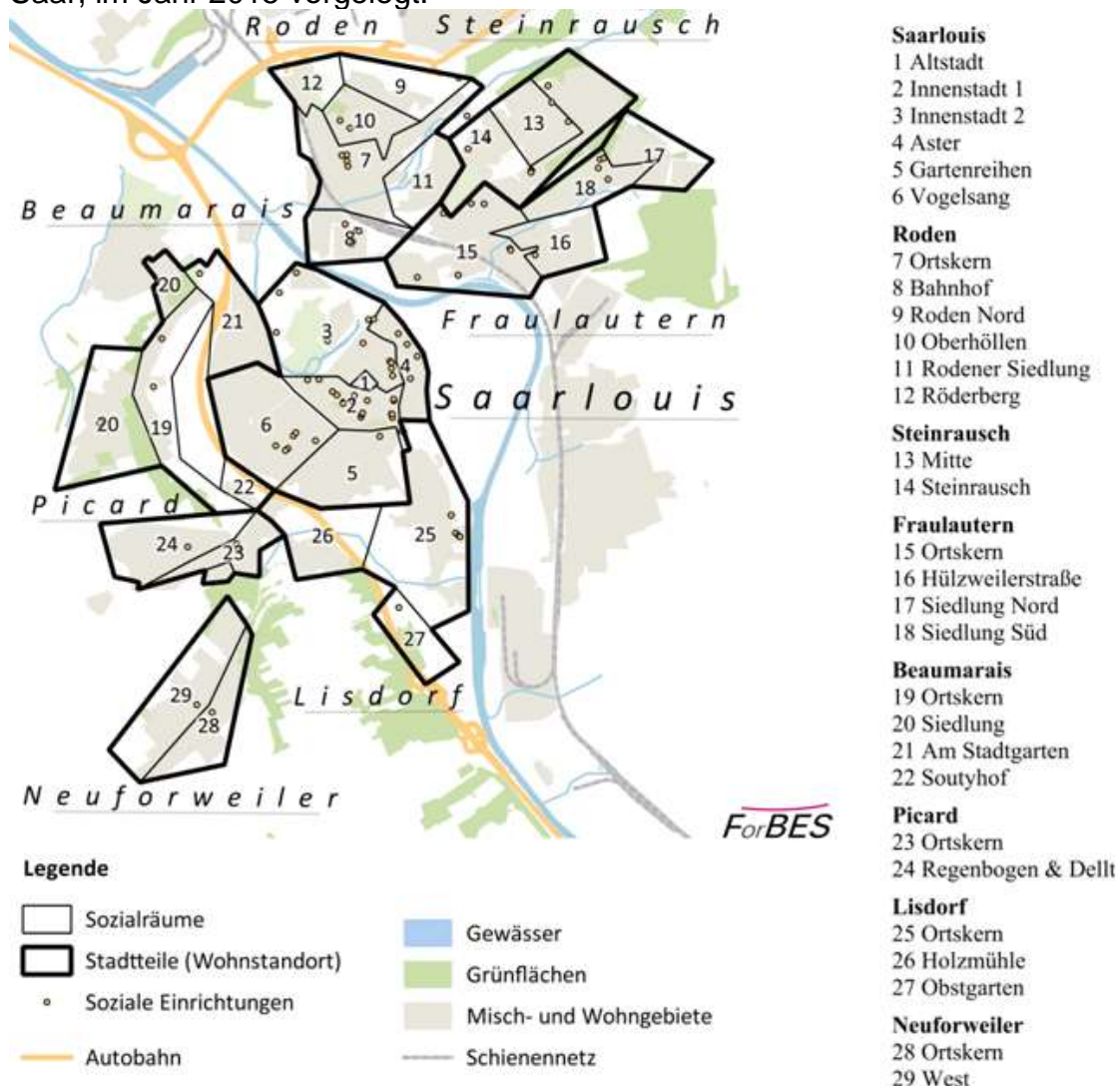
#### **4. Zielsetzung**

Ziel ist es, die Menschen in ihrer neuen Heimat zu integrieren. Insbesondere im Rahmen der aufsuchenden Arbeit können Menschen mit Fluchterfahrungen, Unsicherheiten genommen werden, eine gezielte Unterstützung erfolgen, so dass sie ein selbstbestimmtes Leben führen können. Sie sollen befähigt werden die Anforderungen des Alltags zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ziel ist somit eine ressourcenorientierte Förderung der Selbsthilfe und Eigeninitiative.

Wesentlicher Bestandteil von Aufsuchender/ Mobiler Jugend- und Familienarbeit ist das Erkennen der Unterschiede und Eigenarten der verschiedenen Lebenslagen der Zielgruppen. Insbesondere bei der Zielgruppe der Geflüchteten, sind hierbei unterschiedliche Bleibeperspektiven, Asylstatus, Sprachkenntnisse etc. zu berücksichtigen.

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit erstrebt die Herstellung von Kontakten zu den Geflüchteten in deren spezifischem Umfeld. Die praktische Arbeit wird zielgruppenorientiert und gemeinwesenorientiert ausgerichtet. Hierbei wird sich an den Sozialräumen entsprechend der Sozialplanung der Kreisstadt Saarlouis orientiert.

Die Zuordnung der Sozialräume wurde im zweiten Teilbericht „Sozialraumanalyse und Monitoring“ durch die wissenschaftliche Begleitung der Sozialplanung, die HTW Saar, im Jahr 2015 vorgelegt.



Persönliche und soziale Fähigkeiten und Stärken sollen ausgebaut werden, ebenso sollen Handlungs- und Bewältigungskompetenzen gefördert werden.

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit arbeitet mit einem ganzheitlichen Ansatz. Hierbei fließen die Beratungsarbeit sowie die Freizeitarbeit im eigentlichen Ansatz zusammen.

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit kann durch den Kontakt zu den Menschen, diese bei Krisen sowie neuen Herausforderungen unterstützen. Sei es bei Behördengängen, die Vermittlung zu Beratungsstellen, Kitas, Jugendamt oder Schule oder bei Alltagsfragen.

Das jeweilige methodische Vorgehen orientiert sich an den vor Ort vorgefundenen Erfordernissen der Praxis. Aufsuchende Arbeit kann daher nicht auf einen Ansatz oder eine Methode reduziert werden, sondern die Vielzahl der Ansätze und Methoden, die entsprechend des Bedarfes angewendet werden, zeichnen diese Arbeit aus.

Aufsuchende / Mobile Jugend- und Familienarbeit signalisiert Probleme der Geflüchteten sowie die Defizite im Hilfesystem und versucht, durch spezielle Aktionen zwischen Menschen und Institutionen zu vermitteln und Brücken zu schlagen.

## **5. Zielgruppe**

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien mit Fluchthintergrund, die durch bestehende Freizeit- und Beratungsangebote nicht erreicht werden.

Diese Zielgruppe ist häufig in ihre Community zusammengeschlossen und hat in der Regel ihre informellen Treffpunkte wie z.B. Busbahnhof, Parkanlagen oder in ihren Sammelunterkünften.

## **6. Handlungsansätze und Methoden**

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit agiert im Lebensraum der Menschen und somit in deren spezifischem Umfeld. Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit muss den Gesamtzusammenhang der Lebensbewältigungsprobleme der Menschen mit Fluchthintergrund und die ihnen zur Verfügung stehenden materiellen, räumlichen und sozialen Ressourcen im Ansatz berücksichtigen. Hausbesuche sind ein bedeutendes Instrument für eine ganzheitlich orientierte Sozialarbeit. Das Eindringen in die Privatsphäre der Menschen erfordert viel Zeit und Engagement, um eine Vertrauensbasis aufzubauen.

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit ist in seinen Ansätzen zielgruppen- und sozialraumorientiert, entsprechend der Sozialräume der Sozialplanung der Kreisstadt Saarlouis.

Aufsuchend/Mobile Jugend- und Familienarbeit versteht sich als niedrighschwelliges Angebot, das in dem jeweiligen Umfeld der Menschen arbeitet und ein konstruktives Vertrauen als Basis der Arbeit benötigt. Die Nähe zur jeweiligen Gruppe und das „sich im Umfeld bewegen“ ist Methode.



Die Haltung der Aufsuchenden Arbeit beinhaltet *Akzeptanz, Sensibilität, Loyalität, Vertraulichkeit, Distanz und Nähe, Kooperation sowie Freiwilligkeit.*

Aufsuchende/Mobile Jugend- und Familienarbeit setzt als lebensbezogene Beratung an der konkreten Lebenslage an und entwickelt Veränderungsprozesse aus den jeweiligen gegebenen Verhältnissen und Verständigungsformen heraus. Institutionelle Schwellenängste werden durch die offensive Kontaktform abgebaut.

Einzelfallberatung wird zum Teil auch im Kontext der Gruppe oder Familie geführt. Ressourcen einzelner Gruppenmitglieder, die unterstützend und solidarisch den Beratungsprozess mittragen, werden genutzt. Die Gruppenberatung bezieht sich auf Schwierigkeiten, die die gesamte Gruppe betreffen (Wohnsituation, Asylverfahren, Ruhestörung, Zugang zu medizinischer Versorgung usw.).

Die Koppelung von Einzel- und Gruppenberatung mit freizeit- und erlebnispädagogischen Aktivitäten sowie die Integration in Vereine, Organisationen und Verbände im Sozialraum stärkt das Vertrauensverhältnis und fördert die konkreten Hilfen.

#### ANLAGEN:

Anlage 1: Konzept Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung

Anlage 2: Konzept Schutzräume für junge Geflüchtete Jugend WG's  
Kooperationsmaßnahme von Ordnungs-, Sozial- und Jugendverwaltung

Anlage 3: Übersicht Flüchtlingsunterstützung

Anlage 4: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in  
Flüchtlingsunterkünften

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehr-schutz-durch-mindeststandards-in-fluechtlingsunterkuenften/109448>

Anlage 5: Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in  
Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis

[https://www.ash-berlin.eu/suchergebnisse/?id=127&tx\\_kesearch\\_pi1%5Bsword%5D=Positionspapier](https://www.ash-berlin.eu/suchergebnisse/?id=127&tx_kesearch_pi1%5Bsword%5D=Positionspapier)

Saarlouis, den 25.04.17

Leinenbach/Plewka